

Satzung des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf (UKE) zur Einrichtung einer Forschungsplattform und Treuhandstelle zur Sicherung datenschutzrechtlicher Standards bei Forschungstätigkeiten

vom 22. Juni 2022

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 und 2 Gesetz zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die nachstehende Satzung beschlossen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung dient der Optimierung der Forschungsbedingungen am UKE sowie der Setzung einheitlicher datenschutzrechtlicher Standards bei der Durchführung konkreter Forschungsprojekte.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der medizinischen Fakultät. Die Einzelheiten der Nutzung von Forschungsplattform und Treuhandstelle werden in gesonderten Nutzungsbedingungen geregelt.

Kapitel 1 Forschungsplattform und Treuhandstelle

§ 2 Forschungsplattform

Das UKE richtet eine Forschungsplattform (UKE-Forschungsplattform) zur Bereitstellung einer Infrastruktur (Forschungsinfrastruktur) ein, in der Daten zu Forschungszwecken entspr. Art 24 und 32 DSGVO sicher verarbeitet werden können; das UKE kann die Forschungsplattform auf die sichere Verarbeitung von Proben erweitern. Die UKE-Forschungsplattform erfüllt damit den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, eine sichere Infrastruktur für die Verarbeitung von Daten und ggf. Proben zu Forschungszwecken anzubieten.

§ 3 Organisation der UKE-Forschungsplattform

Die UKE-Forschungsplattform ist als eigenständige Organisationseinheit im UKE einzurichten. Die Leitung der UKE-Forschungsplattform ist, soweit sie nicht verbeamtet ist, von der Dekanin bzw. dem Dekan nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (Verpflichtungsgesetz) förmlich zu verpflichten. Die UKE-Forschungsplattform hat ihrerseits sicherzustellen, dass ihre weiteren Beschäftigten, soweit diese nicht verbeamtet sind, in gleicher Weise verpflichtet werden.

§ 4 Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit

Ein Anspruch gegenüber der UKE-Forschungsplattform auf Bereitstellung der Forschungsinfrastruktur besteht nicht. Eine Verpflichtung, die UKE-Forschungsplattform in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.

§ 5 Treuhandstelle

- (1) Am UKE existiert eine Treuhandstelle; diese ist eine eigenständige, von den übrigen Instituten und anderen Organisationsbereichen getrennte und unabhängige verantwortliche andere Stelle i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, die allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der von ihr nach den nachfolgenden Vorschriften verarbeiteten personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Durch eine räumliche, personelle, organisatorische und technische Trennung ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Aufgaben der Treuhandstelle unabhängig von denen des UKE erfüllt werden. Die Trennung hat insbesondere sicherzustellen, dass die von der Treuhandstelle nach dieser Satzung verarbeiteten Daten auch dem UKE sowie den von ihm beherrschten Stellen gegenüber geheim gehalten werden, soweit eine Offenlegung nicht nach dieser Satzung vorgesehen ist. Das Dekanat unterstützt die Leitung der Treuhandstelle bei der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, stellt die hierfür erforderlichen Ressourcen sicher und stellt sie von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben entstehen.
- (3) Die Leitung der Treuhandstelle nimmt ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr und berichtet unmittelbar dem Dekanat. Sie und die in der Treuhandstelle Beschäftigten unterliegen einer Kontrolle nur, soweit die Unabhängigkeit der Treuhandstelle nicht beeinträchtigt wird und die Verschwiegenheitspflicht gewahrt bleibt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (4) Die Leitung der Treuhandstelle wird von der Dekanin bzw. dem Dekan für die Dauer von fünf Jahren in dem hierfür erforderlichen zeitlichen Umfang bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Soweit zwischen der Leitung der Treuhandstelle und dem UKE bereits vor Bestellung zur Leitung der Treuhandstelle ein Arbeitsverhältnis bestand, gelten die aus dem Arbeitsvertrag mit dem UKE bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der arbeitgeberseitigen Weisungsbefugnis für die Ausübung der Treuhandstellenleitung (vgl. § 4 Abs. 3) während der Freistellung als Leitung der Treuhandstelle unverändert fort. Für den Fall ihrer Verhinderung bestimmt die Leitung der Treuhandstelle eine Vertretung. Die Vertretungsbefugnis besteht nach dem Ablauf der Frist nach Satz 1 bis zur Bestellung einer Leiterin bzw. eines Leiters der Treuhandstelle fort. Die Tätigkeit als Leiterin bzw. Leiter der Treuhandstelle endet mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Ohne ihre Zustimmung kann die Leitung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 von ihrer Funktion nur dann entbunden werden, wenn sie auf eigenen Wunsch darum bittet oder ein wichtiger Grund besteht, der eine fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses entsprechend § 626 BGB rechtfertigen würde.
- (5) Die in der Treuhandstelle Beschäftigten haben über das, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dieser Satzung bekannt geworden ist, zu schweigen. Die Leitung der Treuhandstelle ist, soweit sie nicht verbeamtet ist, von der Dekanin bzw. dem Dekan nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten besonders zu verpflichten. Sie hat ihrerseits sicherzustellen, dass die weiteren Beschäftigten der Treuhandstelle und die Beschäftigten anderer Stellen, denen Pseudonyme nach dieser Satzung weitergegeben werden, nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet werden, soweit die Beschäftigten nicht verbeamtet sind.
- (6) Den Beschäftigten der Treuhandstelle ist es untersagt, zu vermittelnde Informationen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 ohne Einwilligung der bzw. des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen.

§ 6 Zweckbindung für erhebliches öffentliches Interesse

Die Datenverarbeitung durch die Treuhandstelle darf ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erfolgen.

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Treuhandstelle pseudonymisiert unmittelbar identifizierende Daten (IDAT) und nimmt damit die im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO im erheblichen öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahr, die Identität der Betroffenen trotz Zusammenführung ihrer Daten zu schützen und die Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu minimieren.
- (2) Die Treuhandstelle stellt auf Antrag Pseudonyme für Daten, einschließlich besonderen Kategorien personenbezogener Daten, und ggf. Proben zur Verfügung, die im Rahmen von Forschungsprojekten zur Verfügung gestellt bzw. weitergegeben werden.
- (3) Soweit dies für ein Forschungsprojekt erforderlich ist, kann die Treuhandstelle neben der Pseudonymisierung die von den Stellen, denen Pseudonyme weitergegeben worden sind, bereitgestellten Unterlagen, insb. Anschreiben, Studienaufklärungen und Einwilligungen, an die bzw. den Betroffenen weiterleiten; hierbei ist sicherzustellen, dass
 - die Stellen, denen Pseudonyme weitergegeben worden sind, nicht die IDAT der Betroffenen und
 - die Treuhandstelle nicht den Inhalt der Unterlagen zur Kenntnis nehmen können (Vermitteln).
- (4) Die Treuhandstelle kann ferner die Kommunikation zwischen Betroffenen und wissenschaftlich tätigen Stellen im Rahmen von Abs. 2 vermitteln, wenn aus einem Forschungsprojekt neue Therapiemöglichkeiten bzgl. der bereits bekannten Erkrankung einer bzw. eines Betroffenen oder Erkenntnisse über eine neue, dem Forschungsprojekt bisher noch nicht bekannte Erkrankung der bzw. des Betroffenen gewonnen wurden, soweit die Betroffenen nicht ihr Recht auf Nichtwissen geltend gemacht oder Ärztinnen bzw. Ärzte benannt haben, denen gegenüber diese Erkenntnisse vermittelt werden sollen. Die Entscheidung darüber, ob entsprechend Erkenntnisse vermittelt werden sollen trifft der jeweilige Forscher auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch der Betroffenen auf proaktive Übermittlung der Erkenntnisse besteht nicht.

§ 8 Mitwirkende Person

Die Befugnisse der UKE-Treuhandstelle schließen das Recht ein, als mitwirkende Person unmittelbar identifizierende Daten auch bei denjenigen Stellen zu erheben, deren Beschäftigte einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, soweit eine Pseudonymisierung nach § 7 erfolgt.

Kapitel 2 Forschungsprojekte auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 oder 5 HmbKHG

§ 9 Inanspruchnahme der Treuhandstelle

- (1) Die Treuhandstelle dient insb. der Umsetzung der Anforderungen des Art. 89 DSGVO und des § 12 HmbKHG in Bezug auf die Pseudonymisierung von Betroffenenendaten im Rahmen von Forschungsprojekten.
- (2) Forschungsprojekte des UKE, die auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 HmbKHG durchgeführt werden, müssen für die Pseudonymisierung die Treuhandstelle nutzen.

§ 10 Zweckbindung für konkretes Forschungsprojekt

Diejenigen Wissenschaftler:innen, die Daten oder ggf. Proben für die Durchführung eines konkreten Forschungsprojektes erhalten haben, dürfen diese Daten und ggf. Proben nur zu denjenigen Forschungszwecken verarbeiten, für die sie die Daten und Proben erhalten haben.

§ 11 De-Pseudonymisierungsverbot

Denjenigen Wissenschaftler:innen bzw. Stellen, die Daten und ggf. Proben auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 Sätze 1, 3 oder 5 HmbKHG erhalten haben, ist es verboten, diese Daten und ggf. Proben mit anderen Daten zu verknüpfen, um die Identität der Betroffenen zu ermitteln. Im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 4 HmbKHG hat die Treuhandstelle das Register entsprechend zu verpflichten.

Verstöße werden mit einem Ausschluss von der Nutzung der Forschungsplattform und Treuhandstelle geahndet. Der Ausschluss kann bis zu fünf Jahre betragen. Die Entscheidung trifft das Dekanat.

§ 12 Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die Regelungen der §§ 5-11 dieser Satzung dürfen nur nach vorheriger Anhörung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geändert werden.

§ 13 Geltung anderer Vorschriften

Die Geltung anderer bei der Durchführung von Forschungsprojekten zu beachtender Vorschriften bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 30. Juni 2022